

Beschluss des Bundesfinanzrates vom 8./9. November 2013 unter Berücksichtigung der Änderung der Bundesfinanzordnung auf dem Parteitag am 6. und 7. Juni 2015 und Änderung der Beitragstabelle vom 31. August 2015.

Handreichung zur Unterstützung der Ermittlung eines satzungsgerechten Beitrages für Mitglieder der Partei DIE LINKE

Ausgangspunkt:

Kontrollen vor Ort, vielfältige Diskussionen mit Finanzverantwortlichen in der Partei, Anfragen aus Gliederungen sowie nicht zuletzt die angespannte finanzielle Situation in der Partei erfordern geradezu eine satzungsgerechte Ermittlung und regelmäßige Abführung der Mitgliedsbeiträge.

Die genannten Diskussionen zeigen noch immer vorhandene Unsicherheiten im Umgang mit diesem Problem.

Zu beachten ist, dass nachfolgende Handreichung nicht die vorhandene Beitragsrichtlinie außer Kraft setzen soll, ja sie nicht einmal ernsthaft in Frage stellen kann. Sie soll vielmehr den Verantwortlichen mehr Sicherheit geben und zu einer Vereinheitlichung des Vorgehens beitragen.

Diese Handreichung kann nicht den Anspruch erheben, als allgemeinverbindlicher Beschluss, das kann nur ein Parteitag, zu gelten. Wenn aber ihre Anwendung in den Gliederungen zu Diskussionen um mehr Beitragsehrlichkeit und -gerechtigkeit führt, so ist ein wichtiges Anliegen erfüllt.

Die vorliegende Handreichung ist das Ergebnis einer längeren, kollegialen Diskussion in der Bundesfinanzrevisionskommission (BFRK) sowie der AG Bundesfinanzrat.

Aktuelle Beschlusslage: (Stand 6./7. Juni 2015)

„ § 2 Beitragsordnung

1. Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle der Partei. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit der Partei.
2. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des zuständigen Gebietsvorstandes bis zu einem Jahr von der Beitragszahlung befreit werden.
3. Jedes Mitglied entrichtet zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag einen Beitrag für die Partei der Europäischen Linken (EL). Die Höhe dieses Beitrages wird vom Mitglied selbständig festgelegt und beträgt mindestens 0,50 Euro je Monat. Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis 700 Euro sind von der Zahlung des EL-Beitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag für die EL wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Durchführung der Beitragskassierung wird von der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister im Zusammenwirken mit den Landesschatzmeisterinnen und Landesschatzmeistern organisiert.

4. Der Mitgliedsbeitrag und der EL-Beitrag werden in Verantwortung der Landesvorstände bzw. vom Parteivorstand vornehmlich durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen.
5. In regelmäßigen Abständen - insbesondere vor Wahlen - ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.“

„Beitragstabelle der Partei DIE LINKE

Die Beitragstabelle ist Bestandteil der Bundesfinanzordnung. Jedes Mitglied stuft sich im Rahmen der Tabelle ein. Grundlage dafür sind seine regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte und Bezüge abzüglich Sozialabgaben und Steuern (siehe Handreichung zur Ermittlung eines satzungsgerechten Mitgliedsbeitrages). Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen mindern die Einkünfte und Bezüge um den jeweiligen Unterhaltsbetrag. Der so festgelegte Mitgliedsbeitrag gilt als satzungsgemäß.“

Monatliche Einkünfte und Bezüge in Euro *) **)				Monatlicher Mitgliedsbeitrag in Euro
Mitglieder ohne Einkommen und Transferleistungsbeziehende				1,50
bis	500			3,00
über	500	bis	600	5,00
über	600	bis	700	7,00
über	700	bis	800	9,00
über	800	bis	900	12,00
über	900	bis	1000	15,00
über	1000	bis	1100	20,00
über	1100	bis	1300	25,00
über	1300	bis	1500	35,00
über	1500	bis	1700	45,00
über	1700	bis	1900	55,00
über	1900	bis	2100	65,00
über	2100	bis	2300	75,00
über	2300	bis	2500	85,00
darüber:				4 Prozent des Nettoeinkommens

*) Bezieher/-innen von ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung und Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

**) Mitglieder, die vor dem 31. August 2015 satzungsgemäß einen Beitrag von 1,50 EUR gezahlt haben unterliegen bis 31. Dezember 2015 dem Vertrauensschutz.

In unserer Finanzordnung ist kurz und knapp eigentlich dargestellt, wie sich der Mitgliedsbeitrag errechnet. Das Leben ist aber nun vielfältiger und damit auch die verschiedensten Einkommenssituationen und -änderungen, als dass es in einer Beitragsordnung abgebildet werden kann.

Die nachfolgenden Tabellen sollen beispielhaft verschiedene Einkünfte und Bezüge darstellen, die zur Ermittlung des Beitragsnettos relevant sein können. Diese sind jedoch nicht abschließend aufgeführt.

Mitglieder mit solchen Einkünften und Bezügen, die nicht aus diversen Bescheiden oder Lohn- und Gehaltsabrechnungen abzulesen sind, z.B. mit Einkünften aus einer freiberuflichen Tätigkeit oder sonstigen Einkünften als Abgeordneter, nehmen bitte zur Ermittlung ihres Beitragsnettos den letzten Einkommensteuerbescheid, wählen dort den Gesamtbetrag der Einkünfte und ziehen ihre Vorsorgeaufwendungen, die festgesetzte Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag ab.

Hierbei sollten die Vorsorgeaufwendungen 35% des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht überschreiten, da diese Höhe in ein genähertes Verhältnis von Gesamtvorsorgeaufwendungen eines Arbeitnehmers gesetzt werden kann.

Funktionszulagen oder ähnliche Einnahmen sind bei der Beitragsermittlung zu berücksichtigen.

Einkünfte:

Einkommensart	Basis für den Beitrag	Bemerkungen
Erstes Erwerbseinkommen	Nettoeinkünfte gem. Lohn-/ Gehaltsabrechnung (d.h. Bruttoeinkünfte abzgl. Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag abzgl. Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen)	Abgezogene Vorschüsse auf der Lohn- und Gehaltsabrechnung vermindern das Beitragsnetto natürlich nicht.
Zweites und weitere Erwerbseinkommen	Nettoeinkünfte gem. Lohn-/ Gehaltsabrechnung (d.h. Bruttoeinkünfte abzgl. Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, abzgl. Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen)	Da bei einem zweiten Erwerbseinkommen mit der Lohnsteuerklasse 6 ein Missverhältnis entstehen kann, sollte auch hier das Mitglied den Einkommensteuerbescheid zu Hilfe nehmen.
Erster Minijob	Vereinbarter Auszahlungsbetrag	Siehe zweiter Minijob.
Zweiter Minijob	Summe der vereinbarten Auszahlungsbeträge	Ist die Summe aller Minijobs zusammen über 450 EUR, ist es kein Minijob mehr. Danach beginnt die Gleitzone, siehe unten.
Beschäftigung in der Gleitzone	Nettoeinkünfte gem. Lohn-/ Gehaltsabrechnung (d.h. Bruttoeinkünfte abzgl. Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen)	Als in der Gleitzone gilt ein Job oder in Summe mehrere Jobs mit mtl. 451 EUR bis 849 EUR. Abzugsbeträge, KV, RV usw., evtl. auch Steuern, finden sich dann auch für den ersten oder zweiten Minijob auf der Abrechnung des zuletzt abrechnenden Arbeitgebers.
Monatlich wechselnder Lohn	Nettoeinkünfte gem. Lohn-/ Gehaltsabrechnung (d.h. Bruttoeinkünfte abzgl. Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, abzgl. Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen)	Das eigentlich monatlich wechselnde Beitragsnetto kann durch das monatliche Durchschnittsbeitragsnetto ersetzt werden.

Einkommensart	Basis für den Beitrag	Bemerkungen
Nachzahlungen/ Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld)	Nettoeinkünfte gem. Lohn-/ Gehalts- abrechnung (d.h. Bruttoeinkünfte abzgl. Lohnsteuer und Solidaritäts- zuschlag abzgl. Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen)	Wird auf Lohn-/ Gehaltsabrechnung separat ausgewiesen. Ein einmaliger Lastschrifteneinzug wäre hier z.B. möglich.
Beamtenbezüge	Nettobezug gem. Besoldungsabrech- nung (d.h. Beamtensold abzgl. Lohn- steuer, Solidaritätszuschlag und Kranken- und Pflegeversicherung)	
Sonstige / einmalige Beamtenbezüge	Nettobezug gem. Besoldungsabrech- nung (d.h. Beamtensold abzgl. Lohn- steuer, Solidaritätszuschlag und Kranken- und Pflegeversicherung, Vorsorgeaufwendungen)	
Pensionen	Pension gem. Pensionsabrechnung (d.h. Pension abzgl. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kranken- und Pflegeversicherung)	
Erste Rente	Rentenabrechnung (d.h. Bruttorente abzgl. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung)	In den mtl. Auszahlungsbeträgen zur Rente sind, falls die Rente über einem bestimmten Betrag liegt, die Steuern noch nicht abgezogen.
Zweite und weitere Renten	Rentenabrechnungen (d.h. Bruttorente abzgl. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung)	Siehe erste Rente.
Zuverdienst zur Rente	Nettoeinkünfte gem. Lohn-/ Gehalts- abrechnung (d.h. Bruttoeinkünfte abzgl. Lohnsteuer und Solidaritäts- zuschlag abzgl. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung)	Rentner zahlen keinen Beitrag zur gesetzlichen RV.
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Einkünfte (Gewinnermittlung) abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung sowie Einkommensteuern und Solidaritätszuschlag	
Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit	Einkünfte (Gewinnermittlung) abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung sowie Einkommensteuern und Solidaritätszuschlag	
Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, Selbständige	Einkünfte (Gewinnermittlung) abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung sowie Einkommensteuern und Solidaritätszuschlag	
Honorare	Einkünfte abzgl. Einkommensteuern und Solidaritätszuschlag	Gehören meist zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit.

Einkommensart	Basis für den Beitrag	Bemerkungen
Einkünfte aus Kapitalvermögen	Einkünfte (Überschussermittlung) abzgl. Einkommensteuern und Solidaritätszuschlag	Der Unterschiedsbetrag aus dem An- und Verkauf von Wertpapieren fließt dort ebenfalls ein. 801 EUR / 1.602 EUR sind die Sparerfreibeträge und damit auch keine Einkünfte.
Private Veräußerungsgeschäfte	Wenn steuerlich relevant: Einkünfte (Überschussermittlung) abzgl. Einkommensteuern und Solidaritätszuschlag	Bei Grundstücken beträgt die Haltefrist z.B. 10 Jahre. Wenn innerhalb dieses Zeitraumes die Verkaufserlöse die Anschaffungskosten übersteigen, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor.
Zusätzliche Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit	Wenn steuerlich relevant: Einkünfte (Überschussermittlung) abzgl. Einkommensteuern und Solidaritätszuschlag	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Wenn steuerlich relevant: Einkünfte (Überschussermittlung) abzgl. Einkommensteuern und Solidaritätszuschlag	
Weitere sonstige Einkünfte	Wenn steuerlich relevant: Einkünfte (Überschussermittlung) abzgl. Einkommensteuern und Solidaritätszuschlag	
Abgeordnetenbezüge (Europa, Bund, Land)	Wenn steuerlich relevant: Einkünfte (Überschussermittlung) abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung und ggf. Altersvorsorge, Einkommensteuern und Solidaritätszuschlag	
Funktionszulagen zum Abgeordnetenbezug	Wenn steuerlich relevant: Einkünfte (Überschussermittlung) abzgl. Kranken- und Pflegeversicherung und Einkommensteuern und Solidaritätszuschlag	

Bezüge:

Einkommensart	Basis für den Beitrag	Bemerkungen
ALG I	Entsprechender Bescheid	Beiträge zur Sozialversicherung sind hier bereits abgezogen.
Saison-Kurzarbeitergeld	Entsprechender Bescheid	w.o. ALG I
ALG II	Entsprechender Bescheid (inkl. aller Transferleistungen)	w.o. ALG I
Staatliche Transferleistungen, wie Grund-sicherung; Wohngeld	Entsprechender Bescheid	w.o. ALG I
BAB (Berufsausbildungs-beihilfe), BAföG	Entsprechender Bescheid	w.o. ALG I
Krankengeld	Ausgezahltes Krankengeld	w.o. ALG I
Elterngeld	Ausgezahltes Elterngeld	w.o. ALG I
Erbschaft	Kein Ansatz, nur bei Erträgen aus diesen (siehe Kapital-einkünfte)	Spenden sind jedoch immer möglich.
Gewinne aus Glücksspiel	Kein Ansatz, nur bei Erträgen aus diesen (siehe Kapital-einkünfte)	Spenden sind jedoch immer möglich.
Übungsleiterbeiträge, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare neben-berufliche Tätigkeiten	Nur wenn auch steuerlich relevant, findet dies Eingang in die Beitragsberechnung	2.100 EUR sind im Jahr steuerfrei. Auch hier werden sie nicht herangezogen.
Aufwandsentschädigungen	Nur wenn auch steuerlich relevant, findet dies Eingang in die Beitragsberechnung	Wie Übungsleiter siehe oben

Mehrere Einkünfte und / oder Bezüge werden einfach addiert, um das Beitragsnetto zu ermitteln.